

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.03.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0201/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.04.2016	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
16.06.2016	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
29.06.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.07.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an der Straße Stockmannsmühle (Einzelsatzung Stockmannsmühle)		

Grund der Vorlage

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für die Straße Stockmannsmühle zwischen Pagenstecherstraße und Sauerbruchstraße.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Stockmannsmühle gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zwischen Juli und Oktober 2012 wurde der Regenwasserkanal in der Straße Stockmannsmühle zwischen der Pagenstecherstraße und der Sauerbruchstraße im Wege der unterirdischen Kanalsanierung erneuert. Die Arbeiten wurden am 29.10.2012 abgenommen. Die Maßnahme erfüllt einen Beitragstatbestand nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Wuppertal erhebt somit Straßenbaubeiträge von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, die durch die vorgenannte Straßenstrecke erschlossen werden.

Bedingt durch eine atypische Erschließungssituation - an die Straße grenzt über eine beachtliche Länge eine öffentliche Grünanlage - muss der in der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Wuppertal für solche Maßnahmen festgesetzte prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand reduziert werden. Dies ist nur durch eine Satzung möglich. Ein Satzungsentwurf (Anlage 01) sowie eine Begründung hierzu (Anlage 02) sind beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist ein Katasterplan mit der Darstellung der aktuellen Grundstückssituation (Anlage 03).

Die Beitragspflicht ist für die Maßnahme mit der Abnahme der Arbeiten am 29.10.2012 entstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster muss im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Anteil der Beitragspflichtigen wirksam durch Satzung festgelegt sein. Ist dies nicht geschehen, kann eine Satzung auch nachträglich noch mit Rückwirkung erlassen werden. Hiergegen bestehen aus Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken, weil der Erlass der Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (Vgl. Urteil des OVG Münster vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92). Die Einzelsatzung Stockmannsmühle soll rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft treten und erfasst damit den gesamten Durchführungszeitraum.

Demografie-Check

Die Einzelsatzung hat keinen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Verpflichtung, die alle Gemeinden zu beachten haben. Mithin ergibt sich durch die Anforderung dieser Beiträge kein Standortnachteil für Wuppertal.

Kosten und Finanzierung

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von ca. 7.550 € erwartet.

Zeitplan

Das Beitragsverfahren wird in diesem Jahr durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Begründung

Anlage 03 – Katasterplan